

### Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

5. Kapitel: Schlussbestimmungen  
Art. 47 Übergangsbestimmungen



Art. 47

Artikel 47

## Übergangsbestimmungen

Für Bauvorhaben von nichtindustriellen Betrieben, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe m der Plangenehmigungspflicht unterstellt werden, ist das Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, wenn:

- a. im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung vom 10. Mai 2000 das Baugesuch noch nicht eingereicht worden ist;
- b. das Baugesuch zwar eingereicht, aber mit der Ausführung des Baus noch nicht begonnen worden ist und besondere Gründe des Arbeitnehmerschutzes es erfordern.

Kein ergänzender Kommentar notwendig